

Wartungs-, Reparatur- und Verkaufsbedingungen (WRV) der Firma robotif GmbH, Altenreuth 1, 95499 Harsdorf

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Anschriftenänderung

- 1.1. Unsere Wartungs-, Reparatur- und Verkaufsbedingungen (WRV) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren WRV abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere WRV gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren WRV abweichenden Bedingungen des Kunden den Auftrag oder die Lieferung des Kaufgegenstandes vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Der Kunde ist verpflichtet, robotif jede Anschriften- und Namensänderung innerhalb von acht Tagen mitzuteilen, ansonsten hat der Kunde die Kosten der Ermittlung zu tragen.

2. Rechnung, Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Kunde ist mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen, beispielsweise per E-Mail, einverstanden.
- 2.2. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen und können schuldfreiend nur an die von uns schriftlich angegebenen Zahlstellen erfolgen.
- 2.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Nicht in den Preisen enthalten sind zudem öffentliche Lasten und Abgaben sowie Zölle, die daher ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung mit dem Kunden.
- 2.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug mit Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung fällig.
- 2.6. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
- 2.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist robotif berechtigt, für jede Mahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 3,00 € zu verlangen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Liefer-, Wartungs- und Reparaturzeiten, Verzögerung von Wartung, Reparatur oder Lieferung

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Liefer-, Wartungs- oder Reparaturzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere zum Umfang der Arbeiten, voraus.
- 4.2. Die Einhaltung unserer Liefer-, Wartungs- oder Reparaturverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist robotif berechtigt, den robotif insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.4. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5. Robotif haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Robotif haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von robotif zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6. Robotif haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von robotif zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von robotif ist robotif zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von robotif zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von robotif aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7. Robotif haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von robotif zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8. Entsteht dem Kunden im Übrigen infolge Verzugs von robotif ein Schaden, so haftet robotif im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes, im Falle des Verzugs mit Wartungs- oder Reparaturleistungen für jede vollendete Woche des Verzugs mit 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Wartungs- oder Reparaturpreises für denjenigen Teil des von robotif zu wartenden oder reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

4.9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

5. Haftungsbeschränkung, Verjährung von Ansprüchen

5.1. Robotif haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn robotif dem Kunden einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben hat.

5.2. Robotif haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von robotif, beruhen. Soweit robotif keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.3. Robotif haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern robotif schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

- 5.4. Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von robotif auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

5.7. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche des Kunden gegen robotif, gleich aus welchem Rechtgrund, verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Beim Kauf von gebrauchten Gegenständen gilt abweichend eine Verjährungsfrist von 6 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 5.1. bis 5.5. und im Falle des § 438 Abs. 1 Nummer 2 BGB sowie des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen. Ferner bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB unberührt.

6. Gesamthaftung

- 6.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 6.2. Die Begrenzung nach Ziffer 6.1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.3. Soweit die Schadensersatzhaftung robotif gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Rücktrittsrecht im Falle der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden

Werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners erheblich beeinträchtigen, insbesondere Zwangsvollstreckungsversuche in das Vermögen des Geschäftspartners, die Bentragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so kann robotif Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

B. Besondere Bestimmungen für Wartung und Reparatur

1. Angabe der Kosten durch robotif, Kostenvoranschlag

- 1.1. Robotif wird, soweit möglich, dem Kunden bei Vertragsschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis angeben. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Kunde eine Kostengrenze angeben. Kann der Auftrag zu den von robotif angegebenen voraussichtlichen oder vom Kunden gewünschten Kosten nicht durchgeführt werden oder werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, so hat Robotif das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die voraussichtlichen oder gewünschten Kosten um mehr als 10 % überschritten werden.
- 1.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 1.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, richten sich die Vergütung für unsere Tätigkeit, einschließlich der Reisekosten, nach unserem Vergütungsverzeichnis Dienstleistungen, das wir Ihnen auf Anfrage gerne überlassen.

2. Reparatur beim Kunden

- 2.1. Führt robotif die Wartung oder Reparatur beim Kunden vor Ort durch, so ist dieser verpflichtet, robotif über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und den Mitarbeitern von robotif den gefahrlosen Zugang zum Reparaturplatz zu ermöglichen.
- 2.2. Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, robotif technische Hilfeleistung im erforderlichen Umfang zu leisten.

3. Reparatur bei robotif

- 3.1. Wünscht der Kunde eine Wartung oder Reparatur bei robotif, so hat er, sofern nicht ein anderes vereinbart wurde, die Kosten der Verpackung sowie des An- und Abtransportes zu tragen.
- 3.2. Die Transportgefahr trägt der Kunde. Nur auf ausdrückliches Kundenverlangen hin wird robotif den zu transportierenden Gegenstand auf Kosten des Kunden gegen versicherbare Transportgefahren versichern.
- 3.3. Während der Wartungs- oder Reparaturzeit bei robotif besteht kein Versicherungsschutz. Für diesen hat der Kunde selbst zu sorgen.

4. Abnahme

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Wartungs- oder Reparaturarbeiten abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde.
- 4.2. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 4.3. Die Abnahme gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten als erfolgt, wenn sie sich aus Gründen verzögert, die nicht im Verantwortungsbereich von robotif liegen.
- 4.4. Mit vorbehaltloser Abnahme entfällt die Haftung von Robotif für Mängel, die dem Kunden bekannt waren.

5. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 5.1. Robotif behält sich das Eigentum an allen zur Wartung und Reparatur verwendeten Gegenständen bis zur Begleichung aller Forderungen aus dem Wartungs- oder Reparaturvertrag durch den Kunden vor.
- 5.2. Robotif hat für die Forderungen aus dem Wartungs- oder Reparaturvertrag ein Pfandrecht an den von robotif gewarteten oder reparierten beweglichen Sachen des Kunden, sofern diese in den Besitz von robotif gelangt sind. Das Pfandrecht kann auch aufgrund von Forderungen von robotif geltend gemacht werden, die aus früher durchgeführten Leistungen, wie zum Beispiel Wartungen oder Reparaturen, herrühren, soweit diese Forderungen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

C. Besondere Bestimmungen für den Verkauf

1. Gefahrenübergang, Verpackungskosten, Teillieferungen

- 1.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 1.2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 1.3. sofern der Kunde es wünscht, wird robotif die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 1.4. Robotif ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dem Kunden ist die Annahme nicht zuzumuten. Teillieferungen gelten als eigene Geschäfte.

2. Mängeluntersuchung

- 2.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierbei gilt, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware geltend gemacht werden müssen.
- 2.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist robotif nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist robotif verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 2.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 3.1. Robotif behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen und Nebenansprüchen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund und auch, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen geleistet werden, vor. Der Vorbehalt bezieht sich bei einem bestehenden Kontokorrent auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist robotif berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch robotif liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Robotif ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde robotif unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit robotif Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, robotif die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den robotif entstandenen Ausfall.
- 3.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt robotif jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von robotif ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Robotifs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Robotif verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall,

so kann robotif verlangen, dass der Kunde robotif die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 3.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für robotif vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, robotif nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt robotif das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 3.6. Wird die Kaufsache mit anderen, robotif nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt robotif das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde robotif anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für robotif.
- 3.7. Der Kunde tritt robotif auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 3.8. Robotif verpflichtet sich, die robotif zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt robotif.

D. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Ausschluss des CISG

- 1.1. Handelt es sich beim Kunden um einen Kaufmann, so ist der Geschäftssitz von robotif ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Robotif ist jedoch berechtigt, den kaufmännischen Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3. Die Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaustausch – CISG) ist ausgeschlossen.

Stand Mai 2014